

Beschluß
In dem Wahlanfechtungsverfahren
Nr. 13/1989/WA

auf Antrag von

- Antragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung von 13. Oktober 1989 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender und
Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

Die Berufung zur Bundesschiedskommission wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Mit Schreiben vom 23.9.1989 ging bei der Bundesschiedskommission eine Wahlanfechtung gegen eine Delegiertenkonferenz für die Wahl zum Rat der Stadt ... am 21. August 1989 ein. Die Wahlanfechtung war zuvor durch den Bezirksvorstand vom 16.9.1989 zurückgewiesen worden. Zur Vermeidung von Fristabläufen haben die Anfechtenden vorsorglich Rechtsmittel sowohl bei der Bezirks- wie bei der Bundesschiedskommission eingelegt.

Gemäß § 11 (1) der Wahlordnung ergibt sich die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission nur in den Fällen, in denen die Wahl, die angefochten wird, auf einem Bezirksparteitag oder einem Landesparteitag stattgefunden hat. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Somit ist die Bundesschiedskommission nicht zuständig.

Die Frage der fehlenden Rechtsmittelbelehrung des Bezirksvorstandes braucht hier nicht erörtert zu werden, da ein gleichlautender Antrag an die Schiedskommission des Bezirks gerichtet wurde, die über die Zulässigkeitsvoraussetzungen zu entscheiden hat.

Dr. Diether Posser